

Ralph Boes

Berlin, den 28.08.2016

Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Sozialgericht Berlin  
Invalidenstraße 52  
10557 Berlin

Per Fax  
030 – 397 486 30

S 114 AS 10912/17 ER  
Ihr Schreiben vom 24.08.2017

Sehr geehrte Frau Xxxxx

zunächst gebe ich Ihnen einen Link zur Auflistung ALLER Sanktionen, die ich erhalten habe ...

S. <https://goo.gl/EayntD>

Wenn Sie in die jeweiligen Felder klicken, erhalten Sie Zugang zu allen Akten.

In der Auflistung habe ich die Sanktionen zwischen 2012 bis 2015 als Zyklus I und die Sanktionen ab 2016 als Zyklus II bezeichnet, einfach, weil die Sanktionen ab 2016 genau ein Jahr nach den ersteren liegen und damit wieder ein neuer Sanktionszyklus, aufbauend auf einer 30-Prozent-, einer 60-Prozent-Sanktion usw. beginnt.

Die UNS betreffende Sanktion ist die Sanktion zwischen August und Oktober 2017. Sie ist zu einer 100-Prozent-Sanktion gestaltet worden, weil ihr die 30-Prozent-Sanktion von Dezember 2016 bis Februar 2017 und die 60-Prozent-Sanktion von Mai bis Juli 2017 vorangehen.

In Bezug auf die Kernfrage, um die es geht: ob die Sanktionen verfassungswidrig sind, sind ALLE Sanktionen - in Bezug auf die UNS betreffende Frage nach vorläufigem Rechtsschutz nur die Sanktionen aus Zyklus II interessant!

Am 28.07.2017 ist mir schon die noch kommende Sanktion (September bis November 2017) angedroht worden, die die jetzige 100-Prozent-Sanktion zur 200-Prozent-Sanktion aufstocken wird. Ich habe ihr am 13.08.2017 widersprochen.

S. <https://goo.gl/3zoLHZ>

Meine Klage gegen die 30-Prozent-Sanktion von Dezember 2016 bis Februar 2017 habe ich am 06.04.2017 eingereicht und am 25.08.2017 in demselben Sinn, wie bei Ihnen begründet.

S. <https://goo.gl/gVt19E>

Hinter allem steht die Frage nach dem SINN!

Der Sinn des ersten Zyklus der Sanktionen wird in meiner Verfassungsbeschwerde unter Randnummer 1 bis 3

S. <https://goo.gl/gpJN8Y>

der Sinn des zweiten Zyklus unter Randnummer 26 bis 42 beschrieben.

S. <https://goo.gl/oboVV1>

Es tut mir Leid, dass die Dinge so umfangreich sind.  
Zum Teil rührt das aber auch daher, dass man sich in Berlin – anders als im BVerfG -  
weigert, auf die von mir erhobene Frage nach der Verfassungswidrigkeit der Sanktionen  
- das Gutachten des SG Gotha ist durch mich in die Welt gekommen –  
oder gar auf die Tatsache, dass ich durch die Verhältnisse diskriminiert werde,  
s. <https://goo.gl/CLRUvL>  
einzugehen.

Je unangemessener man mit mir umgeht, desto komplizierter wird die Sache ...

Jetzt wäre es gut, ich würde die Zeit bis zum Urteil in Karlsruhe  
und bis zur Klärung aller anderen Fragen überleben.  
Da ich keine Lebensmittelgutscheine annehme,  
s. <https://goo.gl/WTeKf6>  
ist das ein nicht gerade leichtes Unterfangen.

Mit freundlichem Gruß,

R. B.